



Projektaufruf

Die Europäische Union und der Freistaat Bayern fördern in ganz Bayern die Sanierung von Industriestandorten sowie kontaminierten Standorten und Flächen.

Hierfür stellt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr **bis 2027 insgesamt bis zu 30 Millionen Euro** Finanzhilfen der EU und des Freistaats Bayern zur Verfügung.

Bezuschusst werden:

Bei Industrie- und Gewerbebrachen, militärischen Brachen und Flächen mit städtebaulich erheblich belastenden Gebäudebeständen in innerörtlicher Lage:

- Kosten für die Freimachung von Flächen,
- Kosten für die Vorbereitung nicht nutzbarer Standorte für höherwertige Nachnutzungen,
- Kosten für die dauerhafte Renaturierung von (Teil-)Flächen,
- Kosten für die Wiedernutzbarmachung kontaminierter erhaltenswerter Bausubstanz.

In kleinerem Umfang kann die Beseitigung von gefährdenden Schadstoffbelastungen im Boden (Altlasten) im Einzelfall mitgefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Verursacherhaftung nach § 4 Abs. 3 BBodSchG nicht greift, beispielsweise aufgrund einer betrieblichen Insolvenz.

Grunderwerbe können allenfalls in untergeordneter Größenordnung (max. 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens) bezuschusst werden.

Der Fördersatz beträgt

- für Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH, gemäß Bayerischem Landesentwicklungsprogramm) 80 Prozent; besonders finanz- und strukturschwache Gemeinden nach den Modellrechnungen zum Struktur- und Härtefonds erhalten 90 Prozent,
- für Gemeinden außerhalb des RmbH: 60 Prozent.

Es sollen mindestens 60 Prozent der zur Verfügung stehenden EU-Finanzhilfen im RmbH eingesetzt werden.

Es kann ein Förderbonus von 10 Prozent gewährt werden, wenn die Fördermaßnahme einen Beitrag zu den Zielen des Neuen Europäischen Bauhaus leistet (siehe dazu Punkt „Förderbonus NEB“). Der Fördersatz kann 90 Prozent nicht übersteigen.

Fördervoraussetzungen:

- Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen oder beteiligt sich an deren Neuordnung auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrags.
- Es liegt ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), ein integriertes räumliches Entwicklungskonzept (IRE) oder eine vergleichbare territoriale Strategie vor. Das Konzept bzw. die Strategie ist aktuell, wurde unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger erstellt und enthält
 - eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und der Potenziale des Gebiets, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Verknüpfungen sowie
 - die Beschreibung eines integrierten Ansatzes zur Entwicklung des Gebiets.

Die geförderten Projekte stehen mit den strategischen Aussagen des Konzeptes bzw. der Strategie im Einklang oder sind aus diesem/dieser abgeleitet.

- Alle rechtlichen Kriterien sind erfüllt.
- Die geförderten Projekte werden bis spätestens Ende 2028 fertiggestellt und abgerechnet.
- Die Gesamtkosten eines Vorhabens betragen mehr als 200.000 Euro.

Förderziel:

- Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Erhalt und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität
- Flächensparen durch Revitalisierung ungenutzter Flächen und Gebäude
- Ressourceneffizienz durch Erhalt und Nutzung grauer Energie
- Beitrag zur Umsetzung des Null-Schadstoffziels des europäischen Green Deal.

Förderbonus NEB

Mit der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB) möchte die EU-Kommission Projekte anregen und unterstützen, die auf vorbildliche oder innovative Weise Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusion miteinander verbinden.

Der Leitgedanke des NEB wird mit dem vorliegenden Projektauftrag aufgegriffen. Projekte, die die Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten mit ganzheitlichen Ansätzen der ästhetischen Gestaltung und einer breiten sozialen Teilhabe verbinden, können in dreifacher Hinsicht profitieren:

- durch die vorrangige Berücksichtigung im Auswahlverfahren,
- durch einen Förderbonus von 10 Prozent (Fördersatz insgesamt maximal 90 Prozent) und

- ggf. durch die Verleihung des europäischen New-European-Bauhaus-Labels, sofern die Vorgaben der EU-Kommission dafür erfüllt sind.

Termine:

Auslobung des Projektaufrufs:	21. Juli 2022
Ende der Bewerbungsfrist:	28. Oktober 2022
Projektauswahl:	Ende November 2022

Bewerbungsverfahren und -unterlagen:

Die Auslobung richtet sich an alle Gemeinden in Bayern sowie kommunale Zweckverbände. Eine Weitergabe der Zuwendungen an Dritte z. B. kommunale Eigenbetriebe sowie kommunal beherrschte Beteiligungsgesellschaften bayerischer Kommunen ist im Einzelfall möglich.

Um den Bewerbungsaufwand für die Gemeinden zu reduzieren, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Die erste Auswahlstufe beginnt mit der Veröffentlichung dieses Projektaufrufs und endet mit der Projektauswahl Ende November 2022. Für die Projekte, die in der ersten Auswahlstufe zur Förderung empfohlen werden, sind danach Zuwendungsanträge nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen (zweite Auswahlstufe).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Bewerbungsunterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

www.eu-staedtebaufoerderung.bayern.de

Bewerbungen sind ausschließlich über das dort verfügbare **Online-Formular** möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen (insbesondere der Dachverordnung (EU) 2021/1060 und der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058) und der hierauf aufbauenden Regelungen, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) und der Städtebauförderungsrichtlinien.

Projektauswahlkriterien:

Unter den Projektvorschlägen, welche sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllen (siehe oben), werden diejenigen ausgewählt, die insbesondere bei folgenden Auswahlkriterien besonders positiv bewertet werden:

- Beitrag der zu fördernden Projekte zur Erreichung der Förderziele, die sich aus dem Operationellen Programm ergeben (siehe oben),
- Größe der Fläche, die revitalisiert, dekontaminiert bzw. renaturiert werden soll,
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten und der beantragten Zuwendung und weitere wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien,

- Einhaltung der Querschnittsziele („bereichsübergreifenden Grundsätze“) gem. Art. 9 VO (EU) 2021/1060. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der Grundrechte, die Berücksichtigung von Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (insbesondere Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen) und nachhaltiger Entwicklung. Die Beiträge des Projekts zu diesen Zielen werden im Rahmen des Antragsverfahrens strukturiert erfasst und in die Entscheidung über den Förderantrag einfließen. Projekte, die umweltfreundlicher bewertet werden als Projekte mit ansonsten gleicher Bewertung, werden bevorzugt gefördert.

Um die Förderquote für das EFRE-Schwerpunktgebiet einzuhalten, wird bei der Auswahl der Projekte darüber hinaus die Lage der Gemeinde im RmbH berücksichtigt werden.

Projekte, die die Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten mit ganzheitlichen Ansätzen der ästhetischen Gestaltung und einer breiten sozialen Teilhabe im Sinne des Neuen Europäischen Bauhauses verbinden, werden gegenüber Projekten mit ansonsten gleicher Bewertung bevorzugt gefördert.

Projekte, die die Donaunraumstrategie oder Alpenraumstrategie unterstützen, werden gegenüber Projekten mit ansonsten gleicher Bewertung bevorzugt gefördert.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Informationen und Auskünfte:

Auskünfte erteilen die Sachgebiete 34 der örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Allgemeine Informationen zum bayerischen EFRE-Programm finden Sie unter www.efre-bayern.de

Zwischen 20. und 30. September 2022 findet in jedem Regierungsbezirk eine Informationsveranstaltung zu den aktuellen Fördermöglichkeiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für kommunale Projekte in Bayern statt. Über die genauen Termine informieren die Bezirksregierungen zu gegebener Zeit.

Anlage

EFRE-Schwerpunktgebiet (RmbH)

Auslobende Stelle

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Referat Städtebauförderung
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Referat-36@stmb.bayern.de